



HESSISCHER LANDTAG

20. 04. 2026

Große Anfrage

**Volker Richter (AfD), Andreas Lichert (AfD), Heiko Scholz (AfD),
Robert Lambrou (AfD), Arno Enners (AfD) und Gerhard Bärsch (AfD)**
**Einhaltung der Normprüfungspflichten bei den hessischen
Corona-Schutzverordnungen**

Nach § 36 Abs. 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Staatskanzlei, der Ministerien des Landes Hessen sowie der Landesvertretung Berlin (GGO) besteht die Pflicht, Gesetze durch die bei der Staatskanzlei eingerichtete Normprüfstelle auf ihre Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit, Kostenwirksamkeit, Verständlichkeit sowie Vollzugeignung überprüfen zu lassen. Diese Vorgabe gilt nach § 44 Abs. 2 GGO auch für die Vorbereitung von Rechtsverordnungen – wie etwa der Corona-Schutzverordnungen. Angesichts des Umgangs mit den Normanforderungen in anderen Bundesländern sowie der Einschätzungen des Hessischen Staatsgerichtshofs bestehen jedoch erhebliche Zweifel daran, ob und inwieweit in Hessen beim Erlass der Corona-Schutzverordnungen die grundlegenden landesrechtlichen Verfahrensvorschriften tatsächlich eingehalten worden sind. So kritisierte bereits der Hessische Staatsgerichtshof in seinem Urteil zum Corona-Sondervermögen vom 27. Oktober 2021 die unzureichende Begründung der Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit der Krisenbewältigungsmaßnahmen sowie des entsprechenden Veranlassungszusammenhangs. In der Brandenburger Enquete-Kommission 8/1 wurde seitens der Landesverwaltung zudem eingeräumt, dass die in § 21 Abs. 3 GGO vorgeschriebene materielle Normprüfung bei den Corona-Schutzverordnungen ausgeblieben ist. Mit Urteil vom 1. März 2021 hat das Landesverfassungsgericht Thüringen darüber hinaus mehrere Corona-Verordnungen wegen formeller Verfahrensmängel für nichtig erklärt.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wurde bei den Corona-Schutzverordnungen des Landes Hessen die bei der Staatskanzlei eingerichtete Normprüfstelle entsprechend § 36 Abs. 1 GGO beteiligt?
Wenn ja: In welcher Form und bei welchen Verordnungen? Bitte jeweils mit Datum und Bezeichnung.
2. Wurde bei den Corona-Schutzverordnungen des Landes Hessen die „Prüfliste zur begleitenden Vorschriftenkontrolle“ (Anlage 4) gemäß § 36 Abs. 1 GGO ausgefüllt und beigelegt?
Falls ja: Wo sind diese Prüflisten archiviert?
3. Wurden die in Anlage 4 zur GGO vorgesehenen Prüfkriterien (Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit, Kostenwirksamkeit, Verständlichkeit, Vollzugeignung) bei den Corona-Schutzverordnungen systematisch geprüft und dies entsprechend dokumentiert?
4. Falls die Normprüfstelle bei den Corona-Schutzverordnungen nicht oder nur eingeschränkt beteiligt wurde: Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgte diese Abweichung von § 36 Abs. 1 GGO? Bitte angeben, ob hierzu eine juristische Stellungnahme oder ein Rechtsgutachten eingeholt wurde, und dieses gegebenenfalls als Anlage beifügen.
5. Gab es einen förmlichen Beschluss der Landesregierung, die Verfahrensvorschriften der GGO bei den Corona-Verordnungen ganz oder teilweise nicht anzuwenden oder abzuändern?
Falls ja: Wann und mit welchem Inhalt?
6. Hat die Landesregierung geprüft, ob andere Bundesländer bei ihren Corona-Verordnungen die jeweiligen landesrechtlichen Normprüfungspflichten eingehalten haben?

7. War der Landesregierung bekannt, dass in Brandenburg nach Angaben der Landesverwaltung die Normprüfung bei den Corona-Verordnungen nicht durchgeführt wurde?
8. War der Landesregierung bekannt, dass die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO Bund) in § 44 vergleichbare Prüfpflichten (Gesetzesfolgenabschätzung) enthält?
9. Hat die Landesregierung geprüft, ob und wie der Bund diese Prüfpflichten bei seinen Corona-Regelungen tatsächlich eingehalten hat?
10. Wie bewertet die Landesregierung die Einhaltung der Normprüfungspflichten bei den Corona-Verordnungen gemäß der GGO vor dem Hintergrund der Feststellungen des Hessischen Staatsgerichtshofs in seinem Urteil zum Corona-Sondervermögen vom 27. Oktober 2021, wonach die Begründung im Gesetzgebungsverfahren zur Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit der Krisenbewältigungsmaßnahmen sowie zum erforderlichen Veranlassungszusammenhang unzureichend gewesen ist?
11. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass die Verhältnismäßigkeitsprüfung als verfassungsrechtliches Gebot, unabhängig von der GGO zwingend durchzuführen ist? Wenn ja: Wie stellt sie sicher, dass diese verfassungsrechtliche Pflicht auch in Fällen erfüllt wird, in denen die in § 36 GGO vorgesehenen Verfahrensschritte nicht oder nicht vollständig angewendet wurden?
12. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass die Verfahrensvorschriften der GGO als Verwaltungsvorschrift durch eine einfache Entscheidung der Staatskanzlei oder einzelner Ministerien ganz oder teilweise außer Kraft gesetzt oder suspendiert werden können?
13. Plant die Landesregierung für künftige Notlagen (Pandemien, Katastrophen et cetera) ein formalisiertes Eilverfahren, das die Prüfpflichten nach § 36 GGO in modifizierter Form aufrechterhält?
Falls ja: Wie soll dieses aussehen?
14. Sieht die Landesregierung aufgrund der Erfahrungen aus der Corona-Pandemie Änderungsbedarf bei § 36 GGO?
15. Welche Bedeutung hat nach Ansicht der Landesregierung die Einhaltung oder Nicht-Einhaltung der Verfahrensvorschriften des § 36 GGO bei den Corona-Schutzverordnungen für die Rechtmäßigkeit der betroffenen Verordnungen?
16. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um sicherzustellen, dass auch in künftigen Notlagen die verfassungsrechtlich gebotene Verhältnismäßigkeitsprüfung systematisch durchgeführt und dokumentiert wird?
17. Wurden Personen, gegen die aufgrund von Verstößen gegen die Corona-Schutzverordnungen Bußgelder verhängt worden sind, über etwaige Verfahrensmängel beim Erlass dieser Verordnungen informiert?
Falls nein: Warum nicht?

Wiesbaden, 20. April 2026

Volker Richter
Andreas Lichert
Heiko Scholz
Robert Lambrou
Arno Enners
Gerhard Bärsch